Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 3555

Der Bundesminister der Finanzen
LA 8749 - 126/52

Bonn, den 27. Juni 1952

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: Kleine Anfrage Nr. 280 der Fraktion der CDU/CSU - Nr. 3469 der Drucksachen - Anwendung der Soforthilfe - DVO

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Die Gewährung von Unterhaltshilfe nach dem Soforthilfegesetz ist u. a. davon abhängig, daß der Geschädigte den notwendigen Lebensbedarf für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann. Nach der mit Zustimmung des Wirtschaftsrats und des Länderrats ergangenen Durchführungsverordnung (Ziffer 5 zu § 35 SHG) sind eigene Mittel „das gesamte verwertbare Vermögen und Einkommen des Geschädigten, besonders Bezüge aus gegenwärtigem oder früherem Arbeits- oder Dienstverhältnis". Nicht zu den eigenen Mitteln gehören „Leistungen, die dem Geschädigten ohne rechtliche Verpflichtung von dritter Seite gewährt werden".

Das Verhältnis der einzelnen gesetzlichen Vorschriften zueinander zu bestimmen, ist Sache der Rechtsprechung. Der Spruchsenat für Soforthilfe als die oberste richterliche Instanz in Angelegenheiten der Unterhaltshilfe nach dem Soforthilfegesetz hat in ständiger Rechtsprechung dahin entschieden, daß die Ausnahmevorschrift, die bestimmte Zuwendungen von der Anrechnung ausschließe, nur auf Leistungen Anwendung finde, die nicht zu den positiv als verwertbar erwähnten Einkommensarten gehören; stehe fest, das jemand Bezüge, die auf einem früheren Dienstverhältnis beruhen, erhalte, dann sei nicht mehr zu prüfen, ob es Bezüge sind, die ihm ohne rechtliche Verpflichtung von dritter Seite gewährt werden.

Druck: Peter Meier, Buisdorf-Siegburg
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Str. 30
und Wiesbaden, Nietzschestr. 1

Es ist nicht zu beanstanden, daß die Soforthilfebehörden sich an die oberstgerichtliche Rechtsprechung solange gebunden halten, als der Gesetzgeber eine Zweifelfrage nicht positiv anders entscheidet. Aus Anlaß der Beratungen über den Entwurf eines Lastenausgleichsgesetzes haben sich die gesetzgebenden Körperschaften und deren Ausschüsse mehrfach mit der Frage befaßt, in welcher Weise Bezüge aus früherem Arbeitsverhältnis, insbesondere Werkspensionen, die auf freiwilliger Grundlage gewährt werden, zu behandeln sind. Nach § 291 Abs. 2 Nr. 4 des inzwischen vom Bundestag verabschiedeten Lastenausgleichsgesetzes gelten freiwillige Leistungen, die mit Rücksicht auf ein früheres Dienst- oder Arbeitsverhältnis gewährt werden, nur dann als Einkünfte, wenn sie die Hälfte der Sätze der Unterhaltshilfe übersteigen, und zwar mit 50% des Mehrbetrages. Werkspensionen und ähnliche Leistungen werden also künftig von einer Anrechnung weitgehend freigestellt sein, um einen Anreiz zu deren Weitergewährung zu belassen; von einer völligen Freistellung wurde abgesehen, da sonst die Anrechnung gesetzlicher Rentenleistungen schwer begründbar gewesen wäre. Soweit Unterhaltshilfeempfänger durch die volle Anrechnung solcher Bezüge zur Zeit benachteiligt werden, erhalten sie nach den Vorschriften des Lastenausgleichsgesetzes bei rechtzeitiger Antragstellung entsprechende Nachzahlung mit Wirkung vom 1. April 1952.

Zu einer Anweisung an die Soforthilfebehörden habe ich keine gesetzliche Möglichkeit und besteht auch kein Anlaß, nachdem inzwischen das Lastenausgleichsgesetz eine klare Rechtslage geschaffen hat.

In Vertretung

Hartmann